

Rechts bekannte Baumgarten sich — offensichtlich von David Hume und William James beeinflusst — zum provisorischen Charakter der menschlichen Wissenschaft, da sich die für unser wissenschaftliches Weltbild maßgebliche Erfahrung nie vollende¹⁵. Von seiner vormarxistischen Etappe sagte er, daß seine Philosophie einen schweren Fehler enthalten habe, daß dieser Fehler aber korrigierbar gewesen sei¹⁶. Für den großen Methodiker der Rechtswissenschaft war der Weg zur Wahrheit stets wichtiger als die erreichten Zwischenstationen. Daß alle Sätze der marxistischen Wissenschaft offen sind für weitere Vertiefung und Bereicherung — bei Wahrung ihrer grundlegenden Prinzipien —, hielt er denjenigen entgegen, die den dialektischen Materialismus statt zum Entdecken von Neuland lediglich zum Beweisen von längst Bekanntem benutzen.

Seine undogmatische Denkweise gründete sich übrigens auf einer tiefempfundenen Abneigung gegen jeden Irrationalismus und jedwede Prinzipienlosigkeit. Er ironisierte den von ihm durchaus verehrten Descartes, der damit beginne, an allem zu zweifeln, und damit ende, an alles zu glauben¹⁷.

Die Triebfeder für Baumgartens Entwicklung, die intellektuelle Konsequenz, paarte sich mit einer persönlichen Folgerichtigkeit von seltenem Ausmaß. Dieser unbestechliche, lautere und redliche Gelehrte von kaum zu beschreibender Bescheidenheit war unerschrocken und unerbittlich, wenn es galt, Konsequenzen von unwälzender Tragweite zu ziehen. Diese Unerbittlichkeit war auch erforderlich, denn der Weg zu gesellschaftswissenschaftlichen Fundamentalerkenntnissen ist in der Klassengesellschaft weitaus beschwerlicher als der Weg zu naturwissenschaftlichen Einsichten: Es gibt da nicht nur klassenbedingte Schwierigkeiten des Erkennens, es gibt da auch solche des Schreibens der Wahrheit. Baumgarten zog bis ins persönliche Leben die erforderlichen Folgerungen seines zunächst intellektuellen Weges vom bürgerlichen Liberalen zum denkenden Vertreter der Arbeiterklasse. Die Einzigartigkeit des Weges von Baumgarten wird so recht deutlich, wenn man ihn

15 Baumgarten, Erkenntnis — Wissenschaft — Philosophie, Tübingen 1927, S. 623.

16 „Mein Weg zum Sozialismus“, a. a. O., S. 24.

17 Baumgarten, in: Jacobi-Festschrift, Berlin 1957, S. 16, 21.

mit dem Katzenjammer und den kurzfristigen Konversionen vergleicht, mit denen die bürgerliche deutsche Rechtsideologie den Sieg der Roten Armee 1945 zu überdauern hoffte.

Nicht meßbar ist die Wirkung, die von Arthur Baumgarten ausgeht. Die seltene Kunst der Überzeugung des Noch-nicht-Überzeugten war ihm eigen. Er verkörperte das gute Gewissen der marxistischen deutschen Rechtswissenschaft. Seine Vorlesungen und Vorträge belehrten, indem sie zur Selbstbelehrung anregten. Dabei war Baumgarten zutiefst davon überzeugt, daß alle großen Gedanken sich einfach ausdrücken lassen. So geht auch seine Wahrheit auf leichten Füßen, herzwärmend und einleuchtend zugleich.

Geehrt durch vielfältige Resonanz bei Freund und Feind, durch Festschriften, Monografien und Anerkennung in reichem Maß durch unsere wissenschaftsfreundliche und wissenschaftsfördernde Regierung, so bleibt uns Baumgarten im Gedächtnis¹⁸. Sein dreifaches Fortleben — durch seine literarische Hinterlassenschaft, durch seine persönliche Einwirkung auf wohl jeden unserer Rechtswissenschaftler und durch seine Einflußnahme auf die sozialistisch gewordene Wirklichkeit unserer Republik — ist ohne Ende.

Es bedarf aber noch einer vierten Ergänzung: Auch in Westdeutschland lebt eine Generation, die sich früher oder später — wie vor nunmehr dreißig Jahren Arthur Baumgarten — aus den Fesseln ihrer bürgerlichen Vorurteile befreien wird. Da das ein objektives Bedürfnis ist, zweifeln wir nicht an einer Baumgarten-Renaissance auch im anderen Teile Deutschlands.

Baumgarten: „Ist es nicht des Schweißes der Edlen wert, an der Erreichung der Ziele des Sozialismus mitzuarbeiten?“¹⁹

Prof. Dr. habil. HERMANN KLENNER,
Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin

18 Baumgarten-Festschrift, Berlin 1960; Baumgarten-Festschrift, (Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Jg. XI), Berlin 1964 (beide Festschriften mit freilich unvollständigen — Baumgarten-Bibliografien); Polak, Arthur Baumgarten, Berlin 1959; Steiniger, in: NJ 1951 S. 444; 1954 S. 189; Benjamin, in: Staat und Recht 1954 S. 167.

19 Baumgarten, Die Bedeutung des wissenschaftlichen Sozialismus für die Geschichte der Ethik, Berlin 1960, S. 9.

Medizinalrat Dr. PETER MÖBIUS, Kreisarzt des Kreises Calau
WERNER KUBE, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirkes Cottbus

über die Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität

Die Bekämpfung und Verhütung der unter Alkoholeinwirkung begangenen Kriminalität ist eine staatlich-gesellschaftliche Aufgabe ersten Ranges. Wohl in allen Kreisen der DDR bemüht man sich, die Ursachen und Bedingungen der Alkoholkriminalität aufzudecken und zu beseitigen¹. Die Maßnahmen der einzelnen staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen sind jedoch häufig noch zu zersplittert, wobei es insbesondere an einer eindeutigen zentralen Orientierung fehlt. Zum Teil besteht noch die Auffassung, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sei alleinige Aufgabe des Gesundheitswesens, während die Bekämpfung der Alkoholkriminalität lediglich den Rechtspflegeorganen

zukomme. Ausgehend von der Erkenntnis, daß sich beide Erscheinungen gegenseitig bedingen, wurden im Kreis Calau bereits im Jahre 1963 auf der Grundlage der Analyse der Alkoholkriminalität komplexe, koordinierte Maßnahmen aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen unter unmittelbarer Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus den Wohngebieten eingeleitet.

Speziell die Mitarbeiter des Gesundheitswesens erkannten, daß der Rechtspflegeerlaß alle staatlichen Organe verpflichtet, in eigener Verantwortung Maßnahmen einzuleiten, um kriminalitätsbegünstigende Umstände zu beseitigen. Auf Initiative des Kreisarztes faßte der Rat des Kreises Calau am 22. August 1963 einen Beschluß über Maßnahmen zur Bekämpfung von Alkoholmißbrauch und Arbeitsbummelei sowie zur Senkung der Verkehrs- und Betriebsunfälle. In seinem Kern ist der Beschluß darauf gerichtet, ein komplexes Zusammenwirken der Organe des Gesundheitswesens,

1 Vgl. z. B. Klitzsch, „Kampf gegen den Alkoholmißbrauch — Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte“, NJ 1964 S. 241; Raps, „Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs“, NJ 1964 S. 759; Heeg / Krause, „Erzieherisch wirksame Vorbereitung und Durchführung eines Strafverfahrens“, NJ 1965 S. 114; KrG Bad Doberan, Urteil vom 12. Juni 1963 - S 33/63 - (NJ 1963 S. 446).